

3.4.3 Zweimaliger Kommunionempfang

Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, nochmals empfangen (*can. 917 CIC*), in Lebensgefahr jedoch auch außerhalb der Eucharistiefeier (*can. 921 CIC*).

3.4.4 Richtlinie für den Dienst von Kommunionshelfern und -helferinnen

(*Amtsblatt 1987, S. 43*)

3.4.4.1. Befugnis zum Dienst des Kommunionshelfers

1. Den Dienst der Kommunionausteilung können Männer und Frauen übernehmen, die dazu vom Bischof beauftragt worden sind. Diese Beauftragung benötigen auch Ordensschwestern und Ordensbrüder.
2. Die Beauftragung gilt für die eigene Pfarrei, einen näher bezeichneten kategorialen Bereich oder eine Ordensniederlassung. Sie wird für drei Jahre erteilt und kann nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.
3. Die pastoralen Mitarbeiter(innen) erhalten die Beauftragung für ihren Einsatzbereich mit ihrer Anstellung.
4. Die Beauftragten können in ihrem Einsatzbereich in Kirchen und Kapellen während des Gottesdienstes die hl. Kommunion den Gläubigen austeilern, wenn anders die Dauer des Gottesdienstes ungebührlich verlängert wurde und Priester oder Diakone dafür nicht zur Verfügung stehen.
5. In nicht voraussehbaren Notfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kommunionshelfers und einer großen Zahl von Kommunikanten, darf der zelebrierende Priester in einem Einzelfall einen geeigneten Laien um Mithilfe bei der Kommunionausteilung bitten.

6. Die Beauftragten können auch in ihrem Einsatzbereich Kranken die hl. Kommunion in die Wohnung bringen.

3.4.4.2 Voraussetzungen für eine Beauftragung und Verfahren

7. Voraussetzungen für die erste Beauftragung sind:
 - a) der Empfang des Sakramentes der Firmung;
 - b) Bewährung im Glauben und christlichen Leben;
 - c) in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres;
 - d) die Empfehlung eines Antragsberechtigten;
 - e) die Teilnahme an einem vom Bezirksamt anzubietenden Einführungskurses und an einem Einführungsgespräch mit dem Pfarrer;
 - f) die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Gottesdiensthelfergruppe, in der Weiterbildung und Glaubensvertiefung geschehen.
8. Antragsberechtigt sind
 - a) der Pfarrer für das Gebiet seiner Pfarrei, wobei die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen ist;
 - b) der Dekan oder Bezirksdekan für eine Beauftragung im kategorialen Bereich;
 - c) der Hausobere/die Hausoberin für die Ordensniederlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Priester.
9. Die vom Bischof für eine Pfarrei beauftragten Kommunionhelfer(innen) werden durch den Pfarrer bei einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.
10. Vor Ablauf der Beauftragung können die Antragsberechtigten diese um jeweils weitere drei Jahre verlängern. Die Verlängerung der Beauftragung für eine Pfarrei bedarf der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates. Vor der Verlängerung soll der Kommunionhelfer an einem Tag der Kommunionhelfer teilnehmen, welcher der spirituellen Vertiefung dient.
11. Wenn die unter Ziffer 7 b) genannte Voraussetzung nachträglich entfällt, teilt der Antragsteller dem/der Be-

auftragten mit, dass er/sie den Dienst bis zu einer positiven Änderung der Situation nicht ausüben darf.

12. Die bisherigen unbefristeten Beauftragungen laufen mit dem 31.12.1990 aus.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 an die Stelle der Ordnung von 1. Juni 1970 (Amtsbl. 1970, S. 145).

Limburg, den 8. September 1987

AZ.: 315 F/87/01/75

R. Tilman, Generalvikar